



BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ahornweg Nord“

**Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 4
BauNVO auf den Grundstücken FINr. 2006, 2306/T der Gemarkung
Endlkirchen**

Frühzeitige Bürgerbeteiligung **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB**

Der Gemeinderat Erlbach hat am 12.03.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ahornweg Nord“ beschlossen. Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO auf den Grundstücken FINr. 2006, 2306/T der Gemarkung Endlkirchen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes samt Umweltbericht und Begründung wurde durch das Landschaftsarchitekturbüro Breinl, Industriestraße 1, 94419 Reisbach / Obermünchsdorf ausgearbeitet. Die vorliegende Entwurfsfassung vom 12.03.2024 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.03.2024 gebilligt.

Ein Bestandteil des Bebauungsplanes ist der Geotechnische Bericht der IMH Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Geotechnik mbH in der Fassung vom 16.11.2023.



Gemäß § 3 BauGB erhalten die Bürger die Gelegenheit in den Entwurf des Bebauungsplanes samt Begründung, Umweltbericht und Bodengutachten in der Zeit vom

08. April 2024 bis 13. Mai 2024

Einsicht zu nehmen.

Dieser liegt in der Gemeinde Erlbach, Dorfstraße 6, 84567 Erlbach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach, EG - Raum 17, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB und der Entwurf des Bebauungsplanes samt Begründung, Umweltbericht und Bodengutachten sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Erlbach <https://www.erlbach.de/leben-in-erlbach/bauen-und-wohnen/offene-verfahren> eingestellt und können dort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn vom Antragsteller Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist nicht vorgebracht werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSVGO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können aus dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt, entnommen werden.

Aushang an der Amtstafel in Erlbach

Erlbach, den 26.03.2024
GEMEINDE ERLBACH

Aushang: vom 26.03.2024
bis 13.05.2024

Meyer, 1. Bürgermeisterin

abgenommen am:

.....
Unterschrift und Dienstbezeichnung